

BEKANNTMACHUNG

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.05.2015



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) i. V. m. § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104)

hier: Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG, Verzeichnis-Nrn. GB-ROW 2520/161, 2521/144, 2521/145, 2521/146, 2521/147, 2521/148, 2521/149, 2521/150, 2521/151, 2522/014

- Bever zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Stade und der Einmündung in die Oste -

Gemäß § 24 NAGBNatSchG genießen bestimmte charakteristische Lebensraumtypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt automatisch einen gesetzlichen Schutz. Solche Biotope sind z. B. Moore, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Heiden oder naturnahe fließende Binnengewässer. Im Gesetzestext werden sie als gesetzlich geschützte Biotope bezeichnet.

Es bedarf nach dieser Regelung keines besonderen Unterschutzstellungsverfahrens mehr. Die bloße Existenz eines solchen Biotops genügt, um den Schutz auszulösen. Diese gesetzliche Regelung trägt zur Erhaltung bzw. Schaffung eines vernetzten Systems naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere bei.

Nach meinen Feststellungen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in der Flur 7 der Gemarkung Farven, den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Malstedt, der Flur 1 der Gemarkung Deinstedt, den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Plönjeshausen, den Fluren 1, 2, 4 und 6 der Gemarkung Bevern, der Flur 1 der Gemarkung Minstedt und den Fluren 21 und 22 der Gemarkung Bremervörde.

Es handelt sich hierbei um Abschnitte eines naturnahen, fließenden Binnengewässers (Bever).

Die Lage und räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den beigefügten Karten.

Ein generelles Nutzungsverbot ist mit den Regelungen des § 24 NAGBNatSchG nicht verbunden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind jedoch alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden und in den geschützten Bereich hineinwirken können.

Abschließend weise ich darauf hin, dass diese Bekanntmachung keinen anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern lediglich eine **Information** über die bestehende Rechtslage darstellt.

Für weitere Fragen steht die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) jederzeit während der Dienststunden zur Verfügung.

Rotenburg, den 07.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat































